

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Stand der Berichterstattung gemäß § 11 NWindPVBetG

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 18.08.2026 - Drs. 19/11373,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

§ 11 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) sieht vor, dass die Landesregierung die Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 evaluiert und dem Landtag hierüber erstmals zum 30. Juni 2026 einen Bericht vorlegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein entsprechender Bericht dem Landtag bislang nicht zugeleitet worden.

1. Trifft es zu, dass der nach § 11 Satz 1 NWindPVBetG erstmals zum 30. Juni 2026 vorgesehene Bericht dem Landtag bislang nicht zugeleitet wurde? Falls ja, aus welchen Gründen ist die Übermittlung bislang nicht erfolgt?

Der nach § 11 Satz 1 NWindPVBetG vorgesehene Bericht wurde dem Landtag noch nicht zugeleitet.

Der Bericht für den Landtag wurde im zuständigen Ministerium rechtzeitig erstellt. Aufgrund der Berichtsbitte der CDU vom 26.02.2026 („Antrag auf Unterrichtung zum Umsetzungsstand des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes“) sollte hierüber zunächst am 24.08.2026 im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (AfUEuK) berichtet werden. Der Berichtsbitte der CDU wollte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vor Zuleitung an den Landtag folgen. Der Termin zur Berichterstattung wurde seitens des AfUEuK kurzfristig abgesagt, es wird jedoch von einem Termin zur Berichterstattung am 31.08.2026 ausgegangen. Anschließend wird die Zuleitung des Berichts an den Landtag erfolgen.

Die Berichtsbitte vom 26.02.2026 erfordert Informationen über das NWindPVBetG und auch über das NWindG. Daher wurde auch die zum 31.12.2026 fällige Evaluation nach § 4 Satz 1 NWindG inzwischen fertiggestellt, sodass gemeinsam berichtet werden kann.

2. Wann beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag den Bericht gemäß § 11 NWindPVBetG zu übermitteln?

Die Zuleitung des Berichts an den Landtag wird nach Berichterstattung im AfUEuK erfolgen.

3. Welche Arbeitsschritte zur Evaluation der Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 NWindPVBetG wurden gegebenenfalls bislang durchgeführt, beziehungsweise liegen die für den Bericht erforderlichen Daten bereits vollständig vor?

Der Bericht wurde bereits vollständig erstellt.

(verteilt am 03.09.2026)